

## **Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung - RVpO)**

vom 15.02.1999

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 5 des „Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1999 (GVBl. S. 74)“ erläßt der Akademische Senat folgende Rahmenvorpraktikumsordnung \*:

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 09.07.1999

---

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	Geltungsbereich	<b>302</b>
<b>§ 2</b>	Ziele des Vorpraktikums	<b>302</b>
<b>§ 3</b>	Dauer und Inhalt des Vorpraktikums	<b>302</b>
<b>§ 4</b>	Anerkennung und Restzeiten	<b>303</b>
<b>§ 5</b>	Vorpraktikumsbeauftragte	<b>303</b>
<b>§ 6</b>	Abweichungen	<b>303</b>
<b>§ 7</b>	Inkrafttreten	<b>304</b>

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung trifft Regelungen für das Vorpraktikum, das für alle Bewerber oder Bewerberinnen für ein Studium an der FHTW Berlin (FHTW) als weiteres Qualifikationserfordernis im Sinne von § 10 Abs. 5 BerlHG eine der Immatrikulationsvoraussetzungen ist. Sie gilt für alle Studiengänge der FHTW.
- (2) Erforderliche Abweichungen für die Studienformen des Teilzeit- und Fernstudiums sowie für Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, werden in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und/oder Vorpraktikumsordnungen geregelt.\*

## **§ 2 Ziele des Vorpraktikums**

- (1) Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundfertigkeiten vermitteln. Die Praktikanten oder Praktikantinnen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozeß einbezogen werden.
- (2) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.

## **§ 3 Dauer und Inhalt des Vorpraktikums**

- (1) Für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen bestimmt der zuständige Fachbereich in der Ordnung für die praktische Vorbildung des jeweiligen Studiengangs die Mindestdauer des Vorpraktikums. Diese beträgt im Regelfall 13 Wochen. Eventuelle Urlaubs- und Krankheitszeiten werden hierbei nicht eingerechnet.
- (2) Für Studienbewerber oder Studienbewerberinnen nach Abs. 1 enthält die Studienordnung und die Ordnung für die praktische Vorbildung der jeweiligen Studiengänge einen Orientierungsplan. Dieser nennt zu erlernende Fertigkeiten, durchzuführende Tätigkeiten und die Tätigkeitsbereiche sowie die Mindestdauer einzelner Ausbildungsabschnitte.
- (3) Für Absolventen oder Absolventinnen einer anerkannten Fachoberschule gilt das Vorpraktikum als durch die fachpraktische Ausbildung abgeleistet, wenn der Fachoberschulbildungsgang zwei Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Studiengang entspricht.

---

\* § 1 Abs. 2: Geändert durch die 1. Ordnung zur Änderung der Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (AMBl. FHTW Berlin Nr. 12/00)

---

#### **§ 4 Anerkennung und Restzeiten**

- (1) Wird bei einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin festgestellt, daß Vorpraktikumsinhalte und/oder -zeiten fehlen, so kann er oder sie mit der Auflage immatrikuliert werden, daß das Vorpraktikum vor Beginn der Vorlesungszeit des letzten planmäßigen Semesters des Grundstudiums abgeleistet sein muß. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt vor, so ist ein Weiterstudium in diesem Studiengang nicht zulässig. Der oder die Studierende kann sich jedoch zur Ableistung des Vorpraktikums beurlauben lassen.
- (2) Die Ordnungen für die praktische Vorbildung der jeweiligen Studiengänge regeln den Mindestumfang des Vorpraktikumsanteils, der für eine Immatrikulation vorliegen muß.
- (3) Eine Berufsausbildung und -tätigkeit wird ganz oder teilweise als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Ein Verzeichnis entsprechender Ausbildungsberufe ist Bestandteil der jeweiligen Ordnung für die praktische Vorbildung.

#### **§ 5 Vorpraktikumsbeauftragte**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt für jeden Studiengang mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft als Vorpraktikumsbeauftragten oder Vorpraktikumsbeauftragte. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Vorpraktikumsbeauftragten oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praktikumsbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin können für mehrere Studiengänge bestellt werden.
- (2) Vorpraktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen schriftlich durch die Abteilung Studienangelegenheiten mitgeteilt.

#### **§ 6 Abweichungen**

- (1) Zur Erprobung von Reformmodellen sowie bei gemeinsamen Studiengängen mit anderen Hochschulen des Landes Berlin können die Fachbereiche befristet von dieser Ordnung abweichen. Dies gilt auch bei der Einführung neuer Studiengänge, jedoch hier nur bei der Immatrikulation für das erste Durchführungssemester. Näheres regelt die jeweilige Studienordnung.
- (2) Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Akademischen Senats.

---

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.